

6. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl., S. 318) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl., S. 247) hat die Gemeindevorvertretung am 27.10.2020 die folgende 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 26 wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,69 €. Diese enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchtes Trinkwasser 1,65 €. Diese enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass das betrieblich genutzte Trinkwasser per Zwischenzähler erfasst wird.

Artikel II

§ 26 wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Zählermiete wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Monat 2,63 €. Diese enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel III

Diese 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsbachtal, den 28.10.2020
(Ort, Datum)



Franz Br
(Bürgermeister)